



Leitfaden

- Zulässigkeit und Voraussetzungen eines Einspruchs -

Dieser Leitfaden soll für die Vereine und deren Verantwortlichen im Bereich des Handballkreises MG eine Hilfe sein, zu vermeiden, dass allein aus formellen Gründen heraus ein Einspruch beim Kreisspruchausschuss (KSA) scheitert. Bei Beachtung der nachfolgend aufgeführten Punkte kann dies vermieden werden. Der Leitfaden sollte aber nicht dazu anregen, bedenkenlos Einsprüche einzulegen, sondern es wird darum gebeten, dies von der Sache her in jedem Einzelfall wohl zu überlegen.

Der Leitfaden befasst sich nur mit dem Einlegen von Einsprüchen gegen die Wertung eines ausgetragenen Meisterschaftsspiels und gegen Disqualifikationen.

Da die einschlägigen Bestimmungen im Folgenden nur stichwortartig angeführt sind, wird gebeten, sich diese in den genannten Ordnungen, insbesondere in der Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes (RO DHB) nochmals insgesamt durchzulesen.

1. Zulässigkeit von Einsprüchen (§ 34 RO DHB):

Abs. 1

Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) und der Anti-Doping-Kommission sind Einsprüche zulässig. Dies gilt nicht für Spielpläne und Schiedsrichteransetzungen.

Abs. 2

Gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels kann Einspruch eingelegt werden wegen

- a) mangelhafter *Beschaffenheit* der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung
- b) spielentscheidender *Regelverstöße* eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,
- c) Mitwirkung eines *nicht spielberechtigten* oder *nicht teilnahmeberechtigten* Spielers.

Abs. 3

Gegen Disqualifikationen in den Fällen der Regeln 16:6 a), b) oder e) Internationale Handballregeln (IHR) ist der Einspruch ebenfalls zulässig.

2. Vor und sofort nach dem Spiel ist zu beachten:

§ 34 Abs. 4 RO DHB:

Der Einspruch ist

bei Abs. 2 a) vor *Beginn* des Spiels

bei Abs. 2 b) unmittelbar nach *Ende* des Spiels

einem Schiedsrichter anzuzeigen und im Spielbericht zu vermerken.

§ 34 Abs. 5 RO DHB

Der Einspruchsgrund muss im Spielbericht *kurz*, aber *genau bezeichnet* sein. Es müssen *alle* Einspruchsgründe genannt sein; ausgenommen § 34 Abs. 2 c) RO DHB und wenn ein Fall des § 34 Abs. 5 Satz 2 RO DHB vorliegt.

3. Zu beachtende Frist bei der Einlegung eines Einspruchs:

§ 39 RO DHB

Abs. 1

Einsprüche gegen die Wertung eines Spiels oder gegen Disqualifikationen müssen grundsätzlich innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel eingelegt werden.

Anm.: Dabei wird der Tag des Ereignisses, in diesem Fall der Spieltag (§ 42 Abs. 1 RO DHB) nicht mitgerechnet.

Abs. 2

Andere Einsprüche (Anm.: wegen Mitwirken eines nichtspielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers) müssen innerhalb von 2 Wochen nach dem Spiel, nach der Bekanntgabe oder dem Zugang eines Bescheides eingelegt

4. Gebühren und Auslagenvorschüsse

Je nach zuständigem Gericht und Landesverband fallen unterschiedliche Einspruchsgebühren und ggf. Auslagenvorschüsse an, die innerhalb der Einspruchsfrist auf das richtige Konto des Verbandes überwiesen werden müssen. Näheres regeln die Gebührenordnungen der Landesverbände; im Bereich der Bundesligen die RO (§ 44). Eine verspätete Zahlung führt zur Verwerfung des Einspruchs. Im Zweifel ist eine Anfrage beim Vorsitzenden der zuständigen Spruchkammer über die Höhe der einzuzahlenden Gebühr bzw. des Auslagenvorschusses ratsam!

Rechtsordnung - § 44 Gebühren und Auslagenvorschüsse

Absatz 1

Die Stellung eines Antrags, die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Einsprüche, Beschwerden, Berufungen, Revisionen), das Eintreten in ein laufendes Verfahren und ein Antrag wegen vermögensrechtlicher Ansprüche ist grundsätzlich gebührenpflichtig, ausgenommen hiervon sind:

- a) Anträge von Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder Spielleitenden Stellen auf Bestrafung von Mitarbeitern, Spielern, Mannschaften oder Handballabteilungen bzw. Vereinen;
- b) Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Absatz 2

Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann verlangt werden.

Absatz 3

Im Zusammenhang mit dem Antrag oder mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit Ausnahme der Beschwerden, s. Abs. 6, sind auf eines der Konten des DHB zu zahlen: a) bei Inanspruchnahme des Bundessportgerichts eine Gebühr von 500,00 €, b) bei Inanspruchnahme des Bundesgerichts eine Gebühr von 500,00 €, bei Revisionen gegen ein Urteil des Bundessportgerichts eine Gebühr von 1.000,00 €.

Absatz 4

Außerdem ist gleichzeitig ein Auslagenvorschuss von 400,00 € zu zahlen. Reicht dieser Auslagenvorschuss voraussichtlich zur Deckung der entstehenden Kosten nicht aus, kann der Vorsitzende der Rechtsinstanz die Zahlung eines weiteren Auslagenvorschusses innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird diese Frist versäumt, gilt dies als Verstoß gegen § 37 Abs. 4.

Absatz 5

Sofern in derselben Sache Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften von mehreren Beteiligten eingelegt werden, hat jeder von ihnen die in der Rechtsordnung festgelegten Gebühren und Auslagenvorschüsse in voller Höhe zu entrichten.

Absatz 6

Soweit Beschwerden nicht ausdrücklich für gebührenfrei erklärt sind, ist ein Viertel der Gebühren des Abs. 3 Buchst. a) oder b) zu zahlen. Die Zahlung eines Auslagenvorschusses entfällt.

Absatz 7

Die Verbände, bei zwischenverbandlichen Wettbewerben das vertraglich bestimmte Organ, regeln für ihren Bereich die Höhe der Gebühren und Auslagenvorschüsse. Ihnen ist erlaubt, bei Einsprüchen gegen Bescheide von Verwaltungsinstanzen und Spielleitenden Stellen und bei Eintritt in ein laufendes Verfahren auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

Neben den Bestimmungen des § 44 RO sind die Zusatzbestimmungen des WHV zu beachten:

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 44 RO

1. Es werden keine Auslagenvorschüsse erhoben.
2. Einsprüche gegen Bescheide der Spielleitenden Stellen oder der Verwaltungsinstanzen sowie der Eintritt in ein laufendes Verfahren sind gebührenpflichtig.
3. Die vom Rechtsbehelfsführer mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. beim Eintritt in ein laufendes Verfahren zu zahlenden Gebühren betragen:

KSA 50,00 €, BSA 75,00 €, LSA 125,00 €, VSA-Erstverfahren 150,00 €, VSA-Zweitverfahren 175,00 €, VSK und VG 200,00 €.

Soweit Beschwerden nicht ausdrücklich in der RO für gebührenfrei erklärt sind, ist ein Viertel der vorstehend genannten Gebühren mit der Einreichung der Beschwerde zu zahlen.

4. Neben den Verfahrenskosten werden vom Kostenträger zusätzlich folgende Verwaltungskosten erhoben:

KSA und BSA 15,00 €, LSA 25,00 €, VSA / VSK / VG 50,00 €.

Zwischen den Instanzen im WHV-Bereich werden **keine** Verwaltungskosten erhoben.